



Um die spätere Krankenversicherung ihres Kindes müssen sich Mütter keine Sorgen mehr machen

Versicherungen

Krankenversicherung für alle

Seit 1. Januar 2009 müssen alle Bundesbürger verpflichtend krankenversichert werden. Dies ist nicht nur eine Pflicht der Versicherungsinstitute. Auch bislang nicht versicherte Personen müssen sich ab Jahresbeginn um einen Versicherungsschutz kümmern.

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt die Versicherungspflicht bereits seit 1. April 2007. Ehemals GKV-Versicherte ohne Versicherungsschutz müssen ab diesem Zeitpunkt in jedem Fall wieder in ihre ehemalige Krankenkasse aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich dabei im Normalfall nach dem Einkommen.

Für Selbständige wurde der monatliche Mindestbeitrag aber im Zuge der Neuerung von rund 250 Euro auf rund 170 Euro pro Monat abgesenkt. Einziger Nachteil: Die Beiträge sind bei Eintritt wegen der Versicherungspflicht rückwirkend zu entrichten.

Private Kassen

Mit Beginn dieses Jahres bieten nun auch die privaten Krankenversicherer (PKV) einen Basistarif an, zu dem vormals versicherungslose Bürger aufgenommen werden müssen. Der Gesundheitszustand darf dabei keine Rolle spielen. Außerdem gibt es keine Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse. Der Versicherungstarif ist mit dem Leistungskatalog der GKV vergleichbar. Die eventuell ab 2007 freiwillig vereinbarten Standardverträge werden automatisch in den neuen Basistarif überführt.

Tarife

Der ab 2007 mögliche Standardtarif und der ab 2009 geltende Basistarif dürfen maximal so teuer sein wie der durchschnittliche Höchstbeitrag in der GKV. Ist das für den Versicherten nachweislich zu teuer, wird der Beitrag halbiert. Und für wen auch das zu viel ist, der bekommt einen Zuschuss vom Sozialamt. Prinzipiell ▶



Ausgabe 2 / 2009

Da stehen einem doch die Haare zu Berge! Sie haben es die letzten Jahre sicher schon bemerkt. Die Liste an Vorläufigkeitsvermerken auf dem Einkommensteuerbescheid wird immer länger. Die Bescheide werden insoweit gar nicht rechtskräftig, da es zu jedem Punkt ein offenes Verfahren vor dem obersten deutschen Steuergericht gibt. Laufend werden einige Verfahren entschieden und verschwinden aus der Vorläufigkeitsliste. Genauso schnell kommen neue hinzu. Bis zur Neuaufnahme in den Katalog der Vorläufigkeiten vergehen oft Monate. Deshalb überwachen wir für Sie permanent die aktuelle Rechtsprechung, um bei Bedarf Einspruch einzulegen, damit der Fall offen bleibt. Einige der aktuellen Rechtsstreitigkeiten haben wir in der neuen Info aufgelistet. Ein weiteres Thema dieser Info sind verbesserte Möglichkeiten des Arbeitgebers zur Übernahme von Kosten zur Gesundheitsprävention. Ein Beitrag beschreibt die Bedeutung von Mandantenrundschriften als zentralen Bestandteil des Steuerberatungsvertrags. Viel Spaß beim Lesen.

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Frau Mentel'.

- wird sich also jeder Bundesbürger die Versicherung leisten können.

Die richtige Versicherung

Wer aktuell noch nicht versichert ist, muss sich unverzüglich an die gesetzliche oder private Kasse wenden, bei der er zuletzt versichert war. Bürger, die noch nie Mitglied einer Krankenkasse waren, werden aufgrund der zuletzt ausgeübten Tätigkeit versichert. Angestellte sind für gewöhnlich GKV-, Selbständige normalerweise PKV-Mitglieder.

Fazit: In Deutschland wird Krankenversicherungsschutz für jeden Bürger verpflichtend. Auch die privaten Krankenversicherungen werden nun in die Pflicht genommen. Das erspart dem Staat, in Notlagen einspringen zu müssen.

Privatnutzung bei Werkstattwagen

Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.12.2008 entfällt die sonst übliche Besteuerung der privaten Nutzung nach der 1%-Regel, wenn einem Arbeitnehmer ein typischer Werkstattwagen zur Verfügung gestellt wird.

Der konkrete Fall

Einem Arbeitnehmer wurde ein Kastenwagen mit Firmenbeschriftung zur Verfügung gestellt, der mit einem fensterlosen Aufbau und Materialschränken ausgestattet war. Neben den 1 % des Listenpreises für die Privatnutzung versteuerte das Finanzamt zusätzlich 0,03 % wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

Keine 1%-Regel

Der Widerspruch des Klägers richtete sich allein gegen die Anwendung der 1%-Regel und hatte Erfolg. Zwar spricht nach Auffassung des Gerichts aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine zusätzliche private Nutzung des Wagens. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn das Fahrzeug nicht für den privaten Gebrauch geeignet ist.

Gesundheitsprävention: 500 Euro steuerfrei



Auch Massagekosten fallen jetzt unter die Steuerfreiheit

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern sind bis zu einem Betrag von 500 Euro im Jahr steuerfrei.

Dazu zählen laut §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beispielsweise die Reduzierung von Bewegungsmängeln oder die Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung (siehe untenstehenden Kasten). Leistungen, die über diese Grenze hinausgehen, unterliegen der Lohnsteuer. Das Gesetz ist rückwirkend ab dem Jahr 2008 anwendbar.

Barleistungen des Arbeitgebers

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers, die für extern durchgeführte Maßnahmen aufgewendet werden. Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen und Fitnessstudios gehören allerdings

nicht dazu. Sehr wohl begünstigt ist dagegen die Bezuschussung von Maßnahmen, die Fitnessstudios oder Sportvereine anbieten und die den Anforderungen des Sozialgesetzbuchs gerecht werden. Außerdem müssen die Leistungen und Zuschüsse zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden. Eine Umwandlung von vereinbartem und steuerpflichtigem Arbeitslohn in begünstigte Zuschüsse ist damit ausgeschlossen.

Übernahme von Massagekosten

Neu ist, dass unter die Steuerfreiheit jetzt auch Massagekosten fallen. Bisher war das davon abhängig, ob die Maßnahmen nachweislich besonders dazu geeignet waren, möglichen mit dem speziellen Arbeitsplatz verbundenen Beschwerden vorbeugend entgegen zu wirken. Dieser Nachweis muss nicht mehr erbracht werden, womit für Arbeitgeber das Risiko der Lohnsteuerhaftung entfällt.

Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen

Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (Primärprävention):

- ☑ Bewegungsgewohnheiten (verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme)
- ☑ Ernährung (Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Übergewicht)
- ☑ Stressbewältigung und Entspannung
- ☑ Suchtmittelkonsum (Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums)

Betriebliche Gesundheitsförderung:

- ☑ arbeitsbedingte körperliche Belastungen
- ☑ gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- ☑ psychosoziale Belastung, Stress
- ☑ Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz)

Mehr Forderungssicherheit



Mit 1.1.2009 gilt das neue Forderungssicherungsgesetz. Die wichtigsten Änderungen sieht es im Bereich von Werk- und Bauträgerverträgen vor. So sollen künftig Bauforderungen besser abgesichert werden können.

Abschlagszahlungen

Bisher konnten Unternehmer nur Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrags verlangen. Ab diesem Jahr gilt als Obergrenze der erlangte Wertzuwachs beim Auftraggeber. Dessen Höhe muss der Unternehmer aber gegebenenfalls nachweisen. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, kann er eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme, beispielsweise in Form einer Bürgschaft verlangen, bevor eine Anzahlung leistet.

Nachbesserungskosten

Bei vorliegenden Mängeln kann sich der Auftragnehmer einen so genannten Druckzuschlag einbehalten. Dessen Höhe ist nun auf das Doppelte der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten begrenzt worden. Früher war sogar der dreifache Betrag möglich. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung für den Unternehmer.

Vertragskündigung

Oft kommt es vor, dass der Unternehmer vom Bauherrn eine Sicherheitsleistung verlangt. Zahlt der Kunde den Betrag nach verstrichener Frist nicht, kann der Auftragnehmer die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen.

Lockerung im Insolvenzrecht



Durch die Finanzkrise kam es bei Finanzunternehmen zu erheblichen Wertverlusten, in Einzelfällen auch zu bilanziellen Überschuldungen. Noch 2008 wurde deshalb die Insolvenzordnung geändert. Von der Neuregelung profitieren Unternehmer aller Sparten.

Besonderes Gewicht wird nun auf die Fortführungsprognose gelegt. Darunter versteht das Gesetz eine Unternehmensplanung, die sowohl eine Ertragsvorausschau als auch eine Liquiditätsplanung beinhalten muss. Ist die Prognose positiv, muss keine Überschuldungsbilanz aufgestellt werden. Der Überschuldung als Insolvenzgrund wird dadurch vom Gesetzgeber vorerst weniger Gewicht beigemessen. Bisher war das ein zwingender Grund, Insolvenzantrag zu stellen. Großen Einfluss auf die Insolvenzantragspflicht gewinnen damit wesentlich weniger greifbare Prognoserechnungen.

Neuregelung aber befristet

Die geänderten Bestimmungen sind bis Dezember 2010 befristet. Danach soll zum vorherigen Recht übergegangen werden: Zuerst ist die Going-Concern-Prüfung zu erstellen. Diese ist entscheidend für die Bewertungsmethode bei der dann immer anzustellenden Überschuldungsprüfung. Entweder es wird hier nach der Fortbestehens-Prämisse (Going-Concern) oder nach Zerschlagungsgesichtspunkten gerechnet. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Zukunftsplanung eine Schließung der Firma ratsam erscheinen lässt.

Umsatzsteuer-Trick

In letzter Zeit häufen sich Briefe von Banken, in denen es um Umsatzsteuer auf Zinsen und Bankgebühren geht. Darin wird angekündigt, dass die Bank zukünftig Umsatzsteuer verlangt, wenn man dem nicht widerspricht.

Hintergrund

Generell ist gesetzlich geregelt, dass Bankgeschäfte wie die Vermittlung von Krediten oder der Zahlungsverkehr nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dadurch haben die betroffenen Banken aber auch nicht die Möglichkeit, sich die Vorsteuer aus ihren Kosten und Anschaffungen erstatten zu lassen. Das Gesetz eröffnet aber auch die Möglichkeit zur sog. Umsatzsteueroption, also freiwillig die Umsatzsteuerpflicht zu wählen.

Nachteile vermeiden

Um Nachteile für die Bankkunden zu vermeiden, bieten die Institute an, nur bei den Konten Umsatzsteuer zu erheben, bei welchen der Kunde zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dann nämlich kann der betroffene Unternehmer die jetzt zusätzlich berechneten und bezahlten Abgaben von der Umsatzsteuer auf die selbst getätigten Umsätze als Vorsteuer in Abzug bringen.

Es muss deshalb unbedingt abgeklärt werden, ob die betroffenen Darlehen oder sonstigen Konten ganz oder teilweise dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugerechnet wurden. Nicht alle gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten unterliegen zu 100 % der Umsatzsteuer. Auch die Vermietung und Verpachtung kann voll, teilweise oder gar nicht umsatzsteuerpflichtig sein. Die neue Besteuerung sollte nur dann angenommen werden, wenn sicher ist, dass das jeweilige Konto auch zu 100 % den Vorsteuerabzug eröffnet. Auf professionellen Ratschlag deshalb bitte auf keinen Fall verzichten!

Einspruch lohnt sich



Bei der Absetzbarkeit von bar bezahlten Handwerksleistungen scheint Einspruch Erfolg versprechend

Es kommt immer wieder vor, dass Gerichte schon verabschiedete Steuergesetze kippen. Wer neben den eigentlichen Klägern davon profitieren möchte, sollte seinen Steuerbescheid durch Einspruch offenhalten lassen.

Wir haben einige Beispiele von Gesetzen gesammelt, die derzeit im Rahmen von offenen Fällen beim Bundesfinanzhof behandelt werden.

Doppelte Haushaltsführung

Ein Arbeitnehmer entschließt sich zum privaten Umzug, behält aber seinen beruflichen Wohnsitz am näher gelegenen Arbeitsort. Sind die Mehraufwendungen für den doppelten Haushalt auch dann einkommenssteuerlich zu berücksichtigen? Ein Gerichtsentcheid wird es zeigen.

Arbeitszimmer

Das im eigenen Haus oder der Privatwohnung genutzte häusliche Arbeitszimmer wird ausschließlich beruflich genutzt. Die Kosten dafür werden nicht mehr anerkannt, da es nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist; z. B. bei einem Lehrer oder bei einem überwiegend auswärts arbeitenden Berater mit Vortragstätigkeiten oder einem Schauspieler und Drehbuchautor. Gegen die Streichung des Abzugs haben sich die Betroffenen gewendet und den Fall bis vor das oberste deutsche Steuergericht gebracht.

Kosten für Erststudium

Die Kosten für ein Zweitstudium sind in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Für ein Erststudium sind hingegen lediglich Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 4.000 Euro abzugsfähig. Das empfinden einige Steuerpflichtige, die sich nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung für ein Fachhochschulstudium eingeschrieben haben, als ungerecht und haben Klage eingereicht.

Bar bezahlte Handwerkerleistungen

Dienstleistungen im und am Haus sowie Handwerkerleistungen sind zu 20 %, maximal jedoch bis zu 4.000 Euro pro Jahr direkt von der Steuerschuld abziehbar. Das Gesetz schreibt in diesem Zusammenhang aber eine Bezahlung auf ein Konto des Leistungserbringers vor. Das halten einige Bürger für nicht gerechtfertigt, weil sie auch bei Barzahlung die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen wollen.

Rentenbeiträge

Durch die Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2005 sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wesentlich höher als bisher zu versteuern. Bei Rentenbeginn ab 2040 sogar in voller Höhe. Trotzdem dürfen die bezahlten Beiträge nur zu einem Teil steuerlich abgesetzt werden. Das halten viele Steuerpflichtige für nicht gesetzeskonform, einige gingen deshalb vor Gericht.

Mehr als Postwurfsendungen

Mandantenrundschriften erfüllen bei der Informationsweitergabe von Steuerberatern eine wichtige Funktion. Einige Gerichtsurteile zeigen nun, dass sie zentraler Bestandteil des Beratungsauftrags sind.

Das Steuerrecht ist heute so kompliziert, dass die meisten Unternehmen nicht mehr auf einen kompetenten Berater verzichten wollen. Bei konkreten Fragestellungen des Betriebsalltags ist er der erste persönliche Ansprechpartner. Breiter angelegte Informationen zu Steuerthemen kommen dabei leider oft zu kurz.

Informationsvorsprung

Viele Steuerberater verschicken deshalb so genannte Mandantenjournale, journalistisch aufbereitete Magazine, in denen sich Mandanten über die aktuellsten Steuerthemen informieren können. Der Vorteil: Die Leser erfahren frühzeitig vom gesamten Spektrum steuerlicher Neuerungen und können selbst entscheiden, ob es Themen gibt, von denen sie sich steuerliche Vorteile versprechen. Nicht selten können so gemeinsam Steuerstrategien erarbeitet werden, auf die der Berater allein nicht gestoßen wäre.

Die Sicht der Rechtsprechung

Wie wichtig dieser Aspekt der Informationsweitergabe von Steuerberatern ist, haben kürzlich einige Gerichtsurteile gezeigt. Für das Landgericht Tübingen sind Rundschriften beispielsweise zentraler Bestandteil des Steuerberatungsauftrags. Es ist der Auffassung, dass sich Mandanten damit auf jeden Fall befassen sollten. Das Landgericht Köln geht sogar einen Schritt weiter und sieht bei negativen Steuerfolgen und Nichtbeachtung von Rundschriften ein gewisses Mitverschulden des Mandanten.

Fazit: Für deutsche Gerichte sind Mandantenrundschriften weit mehr als Postwurfsendungen. Sie sehen in ihnen einen zentralen Bestandteil steuerlicher Beratung. Verständlich formuliert informieren sie Leser über ihre Rechte und verbessern die Kommunikation mit den Beratern.